

# RS Vwgh 1992/2/25 91/04/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §8;

GewO 1973 §348 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Das Anhörungsrecht zur Geltendmachung gewerblicher Interessen steht gem§ 348 Abs 2 GewO 1973 ausschließlich der jeweils in Betracht kommenden Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu, nicht aber daneben oder darüber hinaus auch deren Gliederungen, wie zB der Fachgruppen. Unter dem Tatbestandsmerkmal "und die nach der Sachlage in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen" ist kein Anhörungsrecht einer "Fachgruppe" zu verstehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040240.X01

## Im RIS seit

25.02.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)